

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für öffentliche Räume der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.41

Benutzungs- und Gebührenordnung
für öffentliche Räume der
Stadt Wetter (Ruhr) vom 21. März 1996
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.03.1996 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) können zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch schulische, sportliche und Belange der eigentlichen Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt werden.
2. Für kommerzielle Veranstaltungen werden öffentliche Räume in Schulen nicht vergeben. Schulräume werden auch nicht zur Verfügung gestellt für politische Veranstaltungen der Parteien oder anderer politischer Organisationen und Vereinigungen. Ausnahmen können durch den Hauptgemeindevorstand genehmigt werden.
3. Einzelheiten über die Vergabe sind in den vom Hauptgemeindevorstand der Stadt Wetter (Ruhr) erlassenen „Richtlinien zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr)“ geregelt.
4. Für die Überlassung von Sportanlagen (Turnhallen, Sporthallen, Gymnastikräumen usw.) gelten besondere Bedingungen.

**§ 2
Gebühren**

1. Für die Überlassung öffentlicher Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. In den Gebühren sind sämtliche Kosten, einschließlich Reinigungskosten für die benutzten Räume sowie die Vergütung für den Hausmeister enthalten, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für öffentliche Räume der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.41

2. Für Schulräume werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Klassenraum bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	15,00 €
für jede Verlängerungsstunde	5,00 €
b) für einen Fachraum bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	25,00 €
für jede Verlängerungsstunde	10,00 €
c) für Pausenhalle, Foyer oder einen Pausenhof bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	25,00 €
für jede Verlängerungsstunde	10,00 €
d) für die Aula der Städt. Gem.-Grundschule Grundschtötel bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	50,00 €
für jede Verlängerungsstunde	13,00 €
e) für die Aula der Städt. Gem.-Grundschule Esborn bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	50,00 €
für jede Verlängerungsstunde	13,00 €
f) für die Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	260,00 €
für jede Verlängerungsstunde	65,00 €
g) für die Bereitschaft des Hausmeisters je Stunde	22,00 €

3. Für die Inanspruchnahme von Ausstattungen der Schulen und der sonstigen öffentlichen Räume, soweit diese Eigentum der Stadt Wetter (Ruhr) sind, werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

a) Klavier oder Flügel	10,00 €	+ evtl. Kosten für das Stimmen
b) Medien (Projektor, Videorecorder usw.)	5,00 €	
c) Geschirr, Bestecke, Gläser (je Person)	0,15 €	
d) je Festzeltgarnitur	5,00 €	
e) Bühnenelemente, 1x2 m je Bühnenteil komplett – 12 Elemente	5,00 € 50,00 €	
f) je Stromverteiler	50,00 €	
g) je Abfallständer	2,00 €	
h) je Tisch	3,00 €	
i) je Stuhl	1,00 €	
j) je Stehtisch	3,00 €	

Das Nutzungsentgelt zu Nr. 4 wird je Nutzung, nicht je Nutzungstag berechnet.

Die Gebühren nach den Ziffern h, i und j werden nur bei separater Nutzung erhoben.

4. Die Gebühren werden mit der Nutzungsgenehmigung festgesetzt und sind vor der Veranstaltung zu zahlen.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für öffentliche Räume der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.41

**§ 3
Gebührenfreie Nutzung und
Ermäßigungen**

1. Von der Zahlung einer Gebühr sind befreit:
 - a) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Wetter (Ruhr) als Träger beteiligt ist,
 - b) Veranstaltungen der Seniorenclubs in Wetter,
 - c) Veranstaltungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Veranstaltungen der als jugendpflegerisch und jugendfördernd tätigen(anerkannten) Organisationen, sofern die geplante Veranstaltung als jugendpflegerisch bzw. jugendfördernd anzusehen ist,
 - e) Veranstaltungen der politischen Parteien, kulturtreibenden Vereine, Verbände und Initiativen aus Wetter (Ruhr), soweit diese nach den "Richtlinien über die finanzielle Förderung von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)" förderungswürdig sind,
 - f) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände oder Initiativen, bei denen keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Bewirtung erzielt werden,
 - g) Veranstaltungen mit sozialem Charakter ohne Gewinnabsicht, z.B. Benefizveranstaltungen.

2. Eine ermäßigte Gebühr wird erhoben bei Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Verbände oder Initiativen, bei denen Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Bewirtung erzielt werden.

3. Die ermäßigten Gebühren für die Nutzung der Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums betragen mit Ausnahme der Gebühren für die Bereitschaft des Hausmeisters 50 % der ansonsten fälligen Gebühren.
Eine zusätzliche Gebühr für Verlängerungsstunden entfällt.

4. Im übrigen kann der Hauptgemeindevorstand Gebühren ganz oder teilweise erlassen, sofern dies im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
Die Gebührenordnung für die Benutzung des Stadtsaal und der Elbschehalle vom 18.12.1970 in der Fassung der Änderung vom 3.10.1974,
die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus "Villa Vorsteher" vom 30.11.1982 und
die Benutzungsordnung für das Vereinshaus am Elbscheweg vom 18.4.1988.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für öffentliche Räume der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.41

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 7.3.1996 beschlossene Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) kann gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 21. März 1996

Laberenz
Bürgermeister

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.10.2001, in Kraft ab 01.01.2002.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 31.10.2001

Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.07.2003, in Kraft ab 01.09.2003
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 09.08.2003

Geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 22.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 24.12.2004

Geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 19.06.2006, in Kraft ab 01.08.2006
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 24.06.2006